

Satzung

des

„Tennisclub Mackenbach e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern mit dem Zusatz „e.V.“ eingetragen.
Der Name des Vereins lautet „Tennisclub Mackenbach e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist 67686 Mackenbach.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereines ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung des Spielbetriebs auf der Tennisanlage „Am Dansenberg“ in Mackenbach und die Ausbildung und Förderung der jugendlichen Mitglieder sowie durch die Pflege und Erweiterung der Tennisanlage.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereines verpflichtet.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Juristische Personen können nur die passive Mitgliedschaft erwerben.
3. Jedes aktive Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereines unter Beachtung der von dem Vorstand festgelegten Regeln zu benutzen.
4. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereines.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch den Vorstand.

4. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende, wenn die schriftliche Kündigung dem Vorstand bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zugegangen ist.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, insbesondere wenn das Mitglied sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt .
4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Vereinsrechte. Eventuelle Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen, sofern sie nicht getilgt werden.

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich, vorzugsweise im letzten Quartal abgehalten werden. Eingeladen wird durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weilerbach, außerhalb der Verbandsgemeinde durch schriftliche Einladung, mind. 3 Wochen vor dem Versammlungstag.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über :
 - die Genehmigung der Jahresrechnung
 - den Bericht der/des Kassenprüfer(s)
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Neuwahl des Vorstandes
 - Anträge auf Satzungsänderung (inklusive des Antrages auf Auflösung des Vereines)
 - die Behandlung der eingereichten Anträge
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, desgleichen der Beschluss über die Auflösung des Vereines.
4. Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder durch Stimmzettel. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald ein Vereinsmitglied der Wahl durch Handzeichen widerspricht.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll aufgenommen, welches durch den Vorsitzenden und den Protokollführer unterschrieben wird.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
2. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzende/r
 - Stellvertretende/ r Vorsitzende/r
 - Schriftführer/in
 - Schatzmeister/in
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Veranstaltungswart
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Vorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Einzelvertretungsberechtigung der weiteren Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis auf deren jeweiligen Aufgabenbereich begrenzt.
5. Den Vorsitzenden des jeweiligen Aufgabenbereiches können per Wahl Beisitzer zur Erfüllung der Aufgaben hinzugestellt werden. Diese Beisitzer haben unterstützende Funktion und innerhalb der Vorstandschaft kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als € 2000,00 verpflichten würden, nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.

§11 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuß des Vereines angehören.
3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung des Vereines zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den

Jahresabschluß, den sie mit Ihrer Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.
5. Die Prüfung des Kassen- und Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Kassenprüfer vornehmen.

§ 12 Auflösung und Zweckwegfall

1. Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereines beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff BGB.
2. Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Mackenbach, die dieses dann nur zu steuerbegünstigten Zwecken i.S.d. §§ 51 ff der Abgabenordnung verwendet.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in sie aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das beim Amtsgericht Kaiserslautern geführten Vereinsregister in Kraft.

Mackenbach, 21. Oktober 2001

Der Vorstand:

Uwe J...
Frank J...
Yabl...
M...
...
G. ...
S. ...

Beiträge

- 1. Der ...
zwei ...
16 J...
- 2. Stu ...
erm ...
Ein ...
ge ...
Be ...
- 3. D ...
- 4. E ...
- 5. D ...
- 6. I ...
- Arbeit ...
1. ...
2. ...
Gast ...